

Änderungs- /Ergänzungsantrag  
zu BV 073-2012  
Baumschutzsatzung

Inhalt:

§ 1(1) ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

Diese Satzung gilt nicht für Wohngrundstücke bis 1300 m<sup>2</sup>.

Begründung:

Grundsätzlich sollten den Einwohnern nur Regelungen vorgegeben werden, die zur Entwicklung der Gesellschaft notwendig sind. Das trifft für die Gestaltung von Hausgärten in kleineren und mittleren Wohngrundstücken nicht zu. Außerdem müsste im Fall der Bewertung des Gehölzbestandes nach diesem Satzungsentwurf dann Mitarbeitern der Verwaltung Zutritt zu den Grundstücken gewährt werden und Gebühren würden fällig. Der Verwaltungsaufwand würde weiter steigen.

Die nach dieser Satzung zu erhaltenden großen Waldbäume (Eichen, Linden, Ahorn u. A.) in kleinen Hausgärten würden im Laufe der Zeit die üblichen Größen von bis zu 25 m Höhe und einer Kronenbreite von bis zu 15 m erreichen und so das Grundstück dominieren, jede andersartige gärtnerische Nutzung ausschließen, den Reinigungsaufwand stark erhöhen, die Wohnqualität negativ beeinflussen und letztlich zu Gebäudeschäden führen. Das muss als nicht zumutbar abgelehnt werden. Das Flächenlimit entspricht der Abgrenzung zu den sog. übergroßen Grundstücken, die auch für andere Satzungen gilt.

Bitterfeld-Wolfen, den 10.4. 2012



Wolfgang Baronius